

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3d78da30-253c-3452-81ad-662520812dab>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
Amtliche Abkürzung	BImSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8

§ 47e BImSchG - Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden für die Aufgaben dieses Teils des Gesetzes sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nicht nachstehend Abweichendes geregelt ist.

(2) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen benannten Stellen sind zuständig für die Mitteilungen nach [§ 47c Absatz 5](#) und [6](#) sowie nach [§ 47d Absatz 7](#).

(3) Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Ausarbeitung der Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes nach [§ 47c](#) sowie insoweit für die Mitteilung der Haupteisenbahnstrecken nach [§ 47c Absatz 5](#), für die Mitteilung der Informationen nach [§ 47c Absatz 6](#) und für die Information der Öffentlichkeit über Lärmkarten nach [§ 47f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3](#).

(4) ¹Abweichend von Absatz 1 ist ab dem 1. Januar 2015 das Eisenbahn-Bundesamt zuständig für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit. ²Bei Lärmaktionsplänen für Ballungsräume wirkt das Eisenbahn-Bundesamt an der Lärmaktionsplanung mit.

